VERORDNUNG (EWG) Nr. 720/88 DER KOMMISSION

vom 18. März 1988

zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in dieses Land einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 (2), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1726/87 (4), sieht die Festsetzung der Mengen Öle und Fette, die in Portugal zum freien Verkehr abzufertigen sind, sowie die Höchstgrenzen der jährlichen Menge der Einfuhren dieser Erzeugnisse vor. Es ist angezeigt, sie nach den Kriterien des Artikels 292 der Beitrittsakte auf nachstehender Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 werden die in Portugal zum freien Verkehr abzufertigenden Mengen auf nachstehender Höhe festgesetzt:

a) 65 000 Tonnen Sojaöl,

b) 110 000 Tonnen Öle gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86,

c) 35 000 Tonnen andere Speiseöle und -fette.

(2) Für den genannten Zeitraum werden die Höchstgrenzen der Menge der Einfuhren nach Portugal auf nachstehender Höhe festgesetzt:

a) 65 000 Tonnen Sojaöl,

b) 98 000 Tonnen Öle gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86,

c) 35 000 Tonnen andere Speiseöle und -fette.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1987, S. 17.